

Sammlung betrieblicher Vorschriften
zur Fahrdienstvorschrift
für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
(SbV)

zur Abwicklung des Betriebsdienstes auf der
Eisenbahninfrastruktur

Emden – Weferlingen

(Strecke 6892)

Ausgabe 2020 - gültig ab 10.05.2020

Aufstellungsvermerk

aufgestellt

Weferlingen, den 30.04.2020
LWS Lappwaldbahn Service GmbH
Eisenbahnbetriebsleiter
Dirk Nahrstedt

.....
Nahrstedt

mitgewirkt

Weferlingen, den 30.04.2020
LWS Lappwaldbahn Service GmbH
Leiter Infrastruktur
Klemens Palt

.....
Palt

Berichtigungen

Berichtigung Nummer	Bekanntgabe durch	gültig ab	berichtigt am	eingearbeitet durch
1	EBL HVLE	16.08.2020	13.08.2020	öBL LWS
2	EBL (FV-NE B20)	13.12.2020	30.11.2020	öBL Palt
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Berichtigungen werden per Mail an die im Verteiler genannten Stellen verschickt.

Verteiler

- Geschäftsführung LWS Lappwaldbahn Service GmbH (LWS)

persönlich dem Betriebspersonal der LWS zuzuteilen:

- Eisenbahnbetriebsleiter
- Vertreter des Eisenbahnbetriebsleiters
- örtlicher Betriebsleiter
- Zugleiter
- Sonstigen Betriebspersonalen der LWS

Betriebspersonalen von EVU, welche betriebsdienstliche Aufgaben auf der Eisenbahninfrastruktur der LWS wahrnehmen, ist die SbV durch Auslage in folgenden Stellen zugänglich zu machen:

- Betriebsbüro im Bahnhof Weferlingen
- Homepage der LWS Lappwaldbahn Service GmbH (www.lappwaldbahn.de)

DB Netz AG, Niederlassung Südost:

- Fahrdienstleiter Haldensleben

NNRail:

- Zugleitung

Nachrichtlich:

- Landesbeauftragter für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Sachsen-Anhalt

Abkürzungen.....	5
Vorbemerkungen.....	6
Teil A – zusätzliche betriebliche Bestimmungen	7
I. Zusatzbestimmungen zur FV-NE.....	7
I.I. Allgemeines	7
I.II. Fahrdienst auf den Betriebsstellen	9
I.III. Zugfahrdienst	11
I. IV. Rangierdienst	14
II. Zusatzbestimmungen zum Signalbuch	16
II.I. Langsamfahrtsignale	16
II.II. Schutzhaltssignale	16
II.III. Signale für Schiebelokomotiven	16
II.IV. Rangiersignale	16
II.V. Nebensignale.....	16
III. Zusatzbestimmungen zum weiteren betrieblichen Regelwerk	17
III.I. zur BUVO-NE.....	17
III.II. zur DMV-NE/DAT	17
Für Triebfahrzeugführer sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Für Zugführer erlischt die Streckenkenntnis, wenn die Strecke länger als 6 Monate nicht befahren wurde.	17
Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse.....	18
I. Angaben zur Strecke	18
I.I. Strecke 6892 Emden – Weferlingen km 9,940 – km 32,085.....	18
II. Betriebsverfahren.....	21
II.I. Strecke 6892 Emden – Weferlingen.....	21

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Verzeichnis der Ansprechpartner
Anlage 2	Unfallmeldetafeln
Anlage 3	Lagepläne
Anlage 4	Verzeichnis der Brücken
Anlage 5	Verzeichnis der Bahnübergänge
Anlage 6	Geschwindigkeitsübersicht
Anlage 7	Streckenband
Anlage 8	Merkblatt Schienenbrüche
Anlage 9	Meldekarte dringliche Meldungen

Abkürzungen

Abzw	Abzweigstelle (Betriebsstelle)
Anst	Anschlussstelle (Betriebsstelle)
Awanst	Ausweichanschlussstelle (Betriebsstelle)
Betra	Bau- und Betriebsanweisung
Bf	Bahnhof
Bfu	Bahnhof unbesetzt
BÜ	Bahnübergang
DA	Dienstanweisung
DAT	Dienstanweisung für die Triebfahrzeugführer der NE
DB	Deutsche Bahn
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBÜT 80	Einheits-Bahnübergangs-Technik Bauart 80
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
Fdl	Fahrdienstleiter
HL-Anlage	Haltlicht-Anlage
Hp	Haltepunkt
LWS	LWS Lappwaldbahn Service GmbH
La	Verzeichnis der Langsamfahrstellen
Mbr	Mindestbremsleistung
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
öBl	örtlicher Betriebsleiter
RiL	Konzernrichtlinie der Deutschen Bahn
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SkI	Schwerkleinwagen
Stv EBL	stellvertretender Eisenbahnbetriebsleiter
Tf	Triebfahrzeugführer
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
Zlr	Zugleiter

Vorbemerkungen

- (1) Grundlage für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Strecke sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, und die Schienennetz-Nutzungsbedingungen der LWS. Die Bestimmungen des betrieblichen Regelwerkes sind Bestandteil der Infrastrukturzugangsbedingungen.
- (2) Für den Betriebsdienst auf der Strecke 6892 Emden – Weferlingen gelten die Vorschriften und Richtlinien für öffentliche Eisenbahnen und das betriebliche Regelwerk für Nichtbundeseigene Eisenbahnen.
- (3) Für den Betrieb auf den angrenzenden Anschlussbahnen gilt die vom jeweiligen Anschlussbahnleiter herausgegebene Dienstordnung, welche vom Nutzer beim Betreiber abzufordern ist.

Teil A – zusätzliche betriebliche Bestimmungen

I. Zusatzbestimmungen zur FV-NE

I.1. Allgemeines

Die Strecke Emden - Weferlingen (Strecke Nr. 6892) wird nach der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) betrieben.

zu § 1 (2)

Die Strecke Emden – Weferlingen wird im Zugleitbetrieb betrieben. Fahrten auf dieser Strecke sind nur mit Zustimmung des Zugleiters der LWS gestattet.

zu § 1 (3)

Für besondere, temporäre Betriebsverhältnisse werden zusätzliche Betriebsanweisungen herausgegeben. Diese werden per E-Mail verteilt. Diese Betriebsanweisungen beinhalten keine Abweichungen von der FV-NE

zu § 2 (4)

Das von den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) eingesetzte Betriebsdienstpersonal ist gemäß den einschlägigen Richtlinien auszubilden und zu prüfen.
Betriebsbedienstete müssen, bevor sie selbständig Dienst verrichten, die erforderliche Streckenkunde / Ortskenntnis erworben haben. Diese haben sie, vor der Befahrung / Bedienung der Infrastruktur gegenüber der LWS schriftlich zu erklären.
(Selbsterklärung Strecken- Ortskenntnis)

zu § 2 (7)

Es werden keine Ausnahmen für Dienstruhen erlassen.

zu § 3 (2)

Die Grenzen zwischen den Bahnhöfen und der freien Strecke sind im Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse dargelegt.

zu § 3 (11-15)

Für die Strecke 6892 Emden – Weferlingen existieren folgende Zuglaufstellen:

- Altenhausen Bfu
- Weferlingen Kalkwerk Awanst.
- Weferlingen Zuckerfabrik Bfu
- Weferlingen Bf

Der Zugleiter der LWS ist der für die Strecke zuständige Zugleiter.

zu § 3 (19)

Kleinlokomotiven sind Lokomotiven mit einer Motorleistung bis 190 kW und dürfen nur mit besonderer Zustimmung des EBL verkehren.

zu § 4 (3)

Die Zugnummern der verkehrenden Züge wird gemäß dem Zugnummernschema der LWS vergeben.

Züge, welche von der Infrastruktur der DB oder der NNRail auf die Infrastruktur der LWS übergehen bzw. welche von der Infrastruktur der LWS auf die Infrastruktur der DB oder NNRAil übergehen, behalten die Zugnummer der DB oder NNRail.

zu § 5 (1-3)

Es werden Buchfahrpläne, Sonderzugfahrpläne und Fahrplananordnungen herausgegeben. Abkürzungen und besondere Regelungen entsprechen der FV-NE oder werden erläutert. Die Fahrpläne werden für jeden Einsatztag gesondert gefertigt und sind vor Fahrtbeginn auszuhändigen.

zu § 5 (7)

Die Buchfahrpläne, Sonderzugfahrpläne und Fahrplananordnungen sind auf den Triebfahrzeugen, beim Zugführer und beim Zugleiter vorzuhalten.

zu § 5 (8)

Für den laufenden Tag erfolgt die Bekanntgabe von Sonderzügen, der Ausfall von Zügen, Fahrplanänderungen und sonstige Anweisungen durch den Zugleiter der LWS. Der Zugleiter der LWS führt die Aufschreibungen über den Zugverkehr für die Strecke 6892 Emden – Weferlingen.

zu § 6 (3)

Beim Zugleiter der LWS werden ein Fernsprechbuch und ein weiteres Fernsprechbuch für Meldungen mit festem Wortlaut geführt.

I.II. Fahrdienst auf den Betriebsstellen

Zu § 7 (1)

Leiter im Sinne § 7 der FV-NE ist der öBl.

zu § 7 (2)

Es werden keine örtlichen Fahrdienstleiter eingesetzt.

zu § 7 (4)

Bei Zügen, welche ohne Zugführer verkehren, übernimmt der Triebfahrzeugführer des führenden Triebfahrzeuges die Aufgaben des Zugführers.

zu § 8 (1)

Die EVU haben beim Zugleiter der LWS für den Fall einer beabsichtigten Abstellung von Fahrzeugen auf den Hauptgleisen die Zustimmung einzuholen.

zu § 8 (3)

Die Zugführer müssen über ein funktionsfähiges Mobiltelefon verfügen. Vor Fahrtantritt ist die Verständigung mit dem Zugleiter zu prüfen und die Rufnummern auszutauschen. Vor Zulassung der Zugfahrt muss sich der Zugleiter die ordnungsgemäße Funktion des mitgeführten Mobiltelefons mit ausreichender Ladungsreserve bestätigen lassen. Das mitzuführende Mobiltelefon darf bei der Befahrung der Strecke zu keiner Zeit ausgeschaltet werden. Das EVU ist verpflichtet, bei Ausfall des benannten Mobiltelefons, unverzüglich eine andere Erreichbarkeit zu übermitteln.

zu § 9 (1)

Es werden die Befehle nach FV-NE Anlage 10 verwendet.

zu § 9 (2)

Die ausgestellten Befehle werden bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres durch den Zugleiter der LWS aufbewahrt.

zu §10 (5a)

Das geben einer Abstellmeldung kann vom Zugleiter angefordert werden.

zu § 11 (1)

Der Zugleiter der LWS führt das Meldebuch für den Zugleiter gemäß Anlage 7b der FV-NE.

zu § 12 (1)

Die Zugfolge auf der Strecke 6892 Emden – Weferlingen wird im Zugleitbetrieb geregelt.

Es wird sichergestellt, dass sich auf der Strecke Emden - Weferlingen jeweils nur ein Zug befindet.

Sichergestellt und Dokumentiert wird dies durch die Eintragungen im Meldebuch des Zugleiters.

zu § 12 (3)

Das Fahren auf Sicht ist nur im Störfall oder bei Ausnahmesituationen auf ausdrückliche Weisung des EBL gem. Anlage 12 der FV-NE erlaubt.

zu § 14 (1)

Bei der ersten Zugfahrt nach einer Betriebspause von mehr als 30 Tagen obliegt die Prüfung des Fahrwegs ausschließlich dem Triebfahrzeugführer. Das Fahren auf Sicht wird per Befehl angewiesen.

zu § 14 (4)

Die indirekte Fahrwegprüfung ist nicht zugelassen.

zu § 14 (6)

Die Fahrwegsicherungsmeldung kann vom Zugleiter angefordert werden und wird im Fernsprechbuch dokumentiert.

zu § 15 (10)

Zugführerhauptschlüssel werden im Betriebsbüro Weferlingen vorgehalten. Die Entnahme sowie die Rückgabe werden in einem Schlüsselbuch dokumentiert.

zu § 20

Zugkreuzungen und Überholungen sind nicht erlaubt.

zu § 22 (1/2)

Die Erteilung bzw. Beendigung der Rangiererlaubnis wird im Fernsprechbuch dokumentiert.

zu § 25 (2)

Für Sonderzüge gilt ein jeweils gesonderter Fahrplan.

zu § 26 (2)

Planmäßige Gleissperrungen werden durch Dienstanweisung oder Betra vom EBL bekanntgegeben.

zu § 27 (12)

Die Bedienung von Anschlussstellen und Ausweichanschlussstellen erfolgt als Sperrfahrt. Der Zugführer hat eine Ankunftsmeldung zu geben.
Bei der Bedienung von Anschlussstellen ist die Bedienungsanweisung des jeweiligen Anschliebers zu beachten.

zu § 30 (3, 5)

Entsprechende Regelungen werden im Einzelfall durch Dienstanweisung oder Betra getroffen.

zu § 30 (7)

Das Nachfahren von Nebenfahrzeugen ist nicht gestattet.

I.III. Zugfahrdienst

zu § 31 (1, 4e)

Das Zugpersonal kann auch aus nur dem Triebfahrzeugführer (Tf gleich Zf) bestehen, wenn durch das einsetzende EVU entsprechende Regelungen getroffen sind.

Beim Verkehren von Sonderzügen werden besondere Anweisungen gemäß § 1 (3) herausgegeben.

zu § 31 (2)

Auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse, ist jeder Zug mit streckenkundigem Personal zu besetzen. Dieses ist dem EIU mit der Erklärung der Streckenkenntnis nachzuweisen.

zu § 31 (4b)

Dampflokomotiven sind grundsätzlich mit einem Triebfahrzeugführer und Heizer zu besetzen. Durch das jeweilige EVU ist der Brandschutz zu gewährleisten.

zu § 31 (9)

Betriebsfremde bzw. nicht zum Dienst eingeteilte Personale dürfen sich nicht ohne Zustimmung des Zugleiters auf Lokomotiven oder abgeteilten Führerräumen aufhalten.

zu § 32 (7)

Schwerwagen, Wagen mit Lademaßüberschreitung sowie andere außergewöhnliche Sendungen dürfen nur mit Zustimmung und auf besondere Weisung des EBL verkehren.

zu § 35 (2)

Auf der Strecke 6892 Emden – Weferlingen ist Nachschieben in Abstimmung mit der Zugleitung erlaubt.

zu § 35 (3)

Nachschiebende Triebfahrzeuge sind grundsätzlich mit dem Zug zu kuppeln. Die Verständigung zwischen führenden Triebfahrzeug und Schiebelok muss ständig gewährleistet sein (z.B. mittels Handfunkgeräten).

zu § 36

Nebenfahrzeuge dürfen nur mit besonderer Zustimmung des EBL verkehren.

zu § 38

Auf das Führen der Fahrtberichte wird verzichtet.

zu § 41 (1)

Die erforderlichen Mindestbremsleistung sind im Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse verzeichnet.

zu § 41 (2)

Sollten bei der Bremsberechnung die erforderlichen Mindestbremsleistung nicht erreicht werden. Ist vor Abfahrt der Zugleiter zu informieren und es ist danach entsprechend seiner Weisung zu verfahren.

zu § 42 (2)

Das Signal Zg 1 ist auch am Tag zu führen.

zu § 42 (3)

Es sind Wagenlisten und Bremszettel zu führen.

zu § 42 (5)

Der Triebfahrzeugführer ist für die Abfahrbereitschaft des Zuges verantwortlich.

zu § 44 (12)

Das Halten von Zügen auf der freien Strecke, außer bei Störungen und im Gefahrfall, bedarf der besonderen Zustimmung des Zugleiters der LWS.

zu § 44 (14)

Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Zugleiter der LWS zu melden und mit der Meldekarte (Anlage 9) zu dokumentieren.

zu § 45 (1)

Die zulässigen Geschwindigkeiten sind im Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse verzeichnet.

zu § 45 (2)

Vorübergehende Langsamfahrstellen werden durch entsprechende Anweisung (La oder Betra) bekanntgegeben. Müssen Langsamfahrstellen kurzfristig eingerichtet werden, sind die Züge durch Befehl zu verständigen. Im Befehl ist ggf. „Lf-Signale fehlen“ einzutragen.

zu § 47 (1)

Das Liegenbleiben eines Zuges ist unverzüglich dem Zugleiter zu melden.

zu § 47 (7)

Bei liegengebliebenen Zügen sind, wenn nicht durch das EVU geregelt, zu sichern: 2 Achsen je 12 Achsen zu sichern.

zu § 48 (9)

Das Zugpersonal kann zur Beurteilung von Schienenbrüchen herangezogen werden. In der Anlage 10 der SbV ist dazu das Merkblatt für Schienenbrüche (Obri_NE) hinterlegt

I. IV. Rangierdienst

zu § 51

Der Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen beim Rangieren ist auf der Strecke 6892 nur auf besondere Anweisung des EBL zulässig.

zu § 52

Bevor mit Rangierbewegungen begonnen wird, ist festzustellen, dass alle Wagen untereinander sowie mit dem Triebfahrzeug gekuppelt sind und die Druckluftbremsen ordnungsgemäß wirken. An einzelne Wagen oder Wagengruppen darf erst herangefahren werden, wenn vorher festgestellt wurde, dass sie festgelegt sind. Abzustellende Wagen dürfen erst vom Triebfahrzeug abgekuppelt werden, wenn sie vorher gegen Entlaufen gesichert wurden.

Alle Wagen einer Rangierabteilung müssen an die durchgehende Druckluftbremse angeschlossen sein und es ist eine vereinfachte Bremsprobe durchzuführen.

Die Aufgaben des Weichenwärters werden vom Zugpersonal wahrgenommen.

zu § 53 (11)

Das Rangieren mit Seil oder Kette ist nicht zulässig.

zu § 53 (14)

Das Rangieren durch Bahnfremde ist nicht erlaubt.

zu § 55 (1)

Technisch gesicherte Bahnübergänge dürfen beim Rangieren grundsätzlich nur befahren werden, nachdem die Bahnübergangssicherungen eingeschaltet wurden. Übergänge ohne technische Sicherung sind beim Rangieren grundsätzlich vorsichtig, mit maximal 5 km/h und besetzter Spitze zu befahren.

zu § 56

Abstoßen und Ablaufen ist nicht erlaubt

zu § 58

Hemmschuhe und Radvorleger sind durch die EVU in ausreichender Zahl mitzuführen.

zu § 58 (4, 5)

Abgestellte Fahrzeuge sind stets festzulegen:

- mit Handbremsen
- oder Feststellbremsen
- oder Radvorlegern
- oder mit Hemmschuhen.

In Altenhausen sind abgestellte Fahrzeuge stets mit abschließbaren Radvorlegern zu sichern.

zu § 59 (2)

Mit mündlicher Erlaubnis des Zugleiters darf über die Einfahrweiche rangiert werden, auf einen schriftl. Befehl wird verzichtet. Der Zugleiter bringt hierzu das Warnschild gem. Anlage 18 der FV-NE am entsprechenden Belegblatt an.

II. Zusatzbestimmungen zum Signalbuch

II.I. Langsamfahrsignale

Langsamfahrsignale werden auf Anweisung der Betriebsleitung der LWS aufgestellt. Auf Beleuchtung wird verzichtet, wenn sie reflektierend sind. Das Signal Lf 6 steht im Bremswegabstand zum Signal Lf 7.

II.II. Schutzhaltsignale

Auf das Nachtzeichen (rotes Licht) an Schutzhalttafeln Sh 2 wird verzichtet, wenn sie reflektierend sind.

II.III. Signale für Schiebelokomotiven

Die Signale Ts 1 und Ts 2 sind nicht aufgestellt.

II.IV. Rangiersignale

Ist kein Signal Ra 10 aufgestellt. Ist für Rangierfahrten über die Einfahrweiche eines Bahnhofs grundsätzlich die Zustimmung des Zugleiters der LWS erforderlich.

II.V. Nebensignale

Das Signal Ne 6 ist nicht aufgestellt.

III. Zusatzbestimmungen zum weiteren betrieblichen Regelwerk

III.I. zur BUVO-NE

zu § 3 (2)

Unfallmeldestelle ist der Zugleiter der LWS Lappwaldbahn Service GmbH.

zu § 4

Bei Ereignissen nach § 1 ist unverzüglich der EBL, über den Bereitschaftshabenden der LWS, zu verständigen. Ebenso sind die entsprechenden Stellen des verkehrenden EVU gem. den bekanntgegebenen Rufnummern (Unfallmeldetafel II) umgehend zu informieren. Bei jeder Entgleisung hat der EBL des jeweiligen EVU die Untersuchung der Lauffähigkeit des Fahrzeuges zu veranlassen und zu bestätigen.

zu § 4(4)

Unfallmeldungen werden über Mobilfunk übermittelt. Der Triebfahrzeugführer hat ein betriebsbereites Handy mitzuführen, dessen Rufnummer dem Zugleiter vor Abfahrt bekanntgegeben werden muss.

zu § 6(5)

Bei Ereignissen, die im Zusammenhang mit Straßenverkehrsteilnehmern eintreten, ist zur Tatbestandsaufnahme grundsätzlich ein Lageplan beizufügen.

zu § 8

Meldungen an die Berufsgenossenschaft, an Versicherungen usw. werden grundsätzlich durch den EBL und die Geschäftsführung veranlasst.

III.II. zur DMV-NE/DAT

Für Triebfahrzeugführer sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Für Zugführer erlischt die Streckenkenntnis, wenn die Strecke länger als 6 Monate nicht befahren wurde.

III.III. zur EBO §16 / Personenverkehr

Aufgrund fehlender Zugfunk- und Streckenblockausrüstung ist Personenverkehr nur mit einer Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde möglich. Um diese zu erlangen, treten EVU, welche Personenverkehr durchführen wollen, mindestens drei Monate im Voraus an die Betriebsleitung heran.

Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

I. Angaben zur Strecke

I.I. Strecke 6892 Emden – Weferlingen km 9,940 – km 32,085

Die eingleisige Nebenbahn Strecke 6892 zweigt am Abzw Florastraße von der Strecke 6409 Abzw Glindenberg – Oebisfelde ab. Die Betriebsführung auf der Strecke 6892 wird ab km 9,940 (Infrastrukturgrenze) durch die LWS abgewickelt. Die Achslast beträgt 22,5 Tonnen (Streckenklasse D4). Der stärkste für die maximale Zuglast maßgebende Streckenwiderstand beträgt in Richtung Weferlingen 18,00 ‰, in Richtung Abzw.Florastraße 18,00 ‰. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h, Mbr in Bremsstellung P 56 bzw. Mbr in Bremsstellung G 89. Der Vorsignalabstand beträgt 400m. Abweichungen regelt die aktuelle La der LWS.

Auf der Strecke befinden sich die folgenden Betriebsstellen:

- km 9,940	ehemaliger HP	Emden (Infrastrukturgrenze)
- km 11,793		Altenhausen Bfu
- km 13,873	ehemaliger HP	Ivenrode
- km 15,909	ehemaliger HP	Bischofswald
- km 18,139	ehemaliger HP	Hörsingen
- km 21,939	ehemaliger HP	Behnsdorf
- km 24,016	ehemaliger HP	Graui
- km 26,026	ehemaliger HP	Hödingen
- km 27,700	ehemaliger HP	Walbeck
- km 28,600		Weferlingen Kalkwerk Awanst.
- km 30,447		Weferlingen Zuckerfabrik Bfu
- km 31,911		Weferlingen Stb Bfu.

Altenhausen Bfu km 11,793

Die Grenzen des Bfu Altenhausen bilden das in km 10,759 stehende sowie das in km 11,854 stehende Signal Ne 1. Die in km 11,479 liegende Weiche W 1 sowie die in km 11,834 Weiche W 5 werden handbedient und sind mittels Zugführerhauptschlüssel abhängig. Das durchgehende Hauptgleis ist Gleis 1 mit einer Nutzlänge von 250 Metern. Das Nebengleis 2 hat eine Nutzlänge von 250 Metern. Der Bahnsteig an Gleis 1 hat eine Nutzlänge von 45,70 Metern. Die Neigung ist $\leq 2,5$ ‰. Fahrzeuge dürfen im Bfu Altenhausen nur abgestellt werden, wenn diese gegen Entlaufen beidseitig mit abschließbaren Radvorlegern gesichert werden. Die Weichen sind in Grundstellung in Richtung Abzw Haldensleben Florastraße – Weferlingen verschlossen.

Weferlingen Kalkwerk Awanst km 28,600

Die handbedienten und mittels Zugführerhauptschlüssel abhängigen Weichen W A1 in km 28,460 sowie W A8 in km 29,145. Sind in Grundstellung in Richtung Emden – Weferlingen verschlossen. In Weferlingen Kalkwerk schließt die Anschlussbahn der Firma Wegener an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur an.

Die Bahnhöfe Weferlingen Zuckerfabrik Bfu und Weferlingen Stb. sind zum Bahnhof Weferlingen, mit zwei Bahnhofsteilen zusammengefasst.

Jeder Bahnhofsteil bildet einen eigenen Rangierbezirk. Die Grenzen des Bahnhofes sind die Trapeztafeln in km 29,400 Strecke 6892 und km 18,000 Strecke 1945. Die Grenze zwischen den Bahnhofsteilen bildet die Brücke in km 31,024, es wurde beidseitig der Brücke das Signal Ra11b Aufgestellt.

Für jeden Bahnhofsteil darf nur eine Rangiererlaubnis erteilt sein.

Bahnhofsteil Weferlingen Zuckerfabrik Bfu km 30,447

Die Grenzen des Bahnhofsteils Bfu Weferlingen Zuckerfabrik bildet die Trapeztafel in km 29,900 sowie das Ra 11b in km 30,974.

In km 30,300 ist ein Ra10 Aufgestellt.

Die Weichen sind in Grundstellung in Richtung Abzw Haldensleben Florastraße – Weferlingen Stb von/nach Gleis 1 verschlossen.

Im Bfu Weferlingen Zuckerfabrik schließt an der Weiche 3 die Anschlussbahn Wefl-Z-02 der LWS an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur an.

Der ehemalige Bahnsteig am durchgehenden Hauptgleis hat eine Nutzlänge von 93,80 Metern.

Für in Richtung Weferlingen fahrende Züge sind im Bfu Weferlingen Zuckerfabrik Einschalttasten (Schlüssel DB21) zur Sicherung des BÜ in km 31,410.

Für in Richtung Haldensleben fahrende Züge befindet sich die UT Taste für den BÜ 29.841 (Drachenberg) in Fahrtrichtung links auf dem Bahnsteig.

Für im Bahnhofsteil Weferlingen Zuckerfabrik endende Züge, aus Richtung Abzw Haldensleben Florastraße ist der gewöhnliche Halteplatz am Ne5.

Bahnhofsteil Weferlingen Staatsbahnhof (Stb) km 31,911

Gleisnutzlängen

Die Grenze des Bahnhofsteils Bf. Weferlingen Stb bildet das in km 31,074 Strecke 6892 stehende Signal Ra11 und die Trapeztafel km 18,000 Strecke 1945. Das Hauptgleis ist Gleis 1 mit einer Nutzlänge von 533,00 Metern. Züge aus Richtung Abzw Florastraße enden im Gleis 1 am Ne5. Züge aus Richtung Helmstedt enden im Gleis 21 am Ne5. Die Nebengleise weisen folgende Nutzlängen auf:

-	Gleis 2	517,00 Meter
-	Gleis 3	265,00 Meter
-	Gleis 22	420,00 Meter
-	Gleis 23	443,00 Meter

Der Bahnsteig an Gleis 1 hat eine Nutzlänge von 84,90 Metern. Alle Weichen im Bahnhof Weferlingen Stb sind handbedient und teilweise in Abhängigkeit zum Zugführerhauptschlüssel. Die Weichen A21 und A2 sind in Grundstellung Richtung Emden – Weferlingen von/nach Gleis 1 verschlossen. Die Weichen A20 und A22 sind in Grundstellung in Richtung Weferlingen – Helmstedt von/nach Gleis 21 verschlossen.

Sichern abgestellter Fahrzeuge

Fahrzeuge dürfen im Bf Weferlingen Stb nur abgestellt werden, wenn diese beidseitig mit Radvorlegern, Hemmschuhen oder Hand- oder Feststellbremsen gesichert werden.

Im Bahnhof Weferlingen Stb schließt die Anschlussbahn der Firma Sand- und Tonwerk Walbeck, an die Eisenbahninfrastruktur der LWS an.

Einschaltung der BÜ-Sicherungsanlage (EBÜT 80) in km 31,416

Im Bf Weferlingen Stb befindet sich in km 31,416 ein BÜ, welcher mit einer EBÜT 80 technisch gesichert ist. Zugfahrten in Richtung Abzw Haldensleben Florastraße haben die im Bf Weferlingen Stb liegende Einschalttaste (Schlüssel DB21) zu bedienen. Für Rangierfahrten innerhalb des Bahnhofes ist der BÜ durch Bedienung des Rangierschalters für die Dauer des Befahrens zu sichern. Der Schlüssel zur Bedienung des Rangierschalters ist im Bedarfsfall im Betriebsbüro Weferlingen abzuholen und wieder abzugeben. Die Entnahme sowie die Rückgabe werden in einem Schlüsselbuch dokumentiert.

Ein- und Ausschalten der Gleisfeldbeleuchtung

Die Gleisfeldbeleuchtung wird via Mobilfunk Ein- bzw. Ausgeschaltet. Die Meldung zum Ein- und Ausschalten ist beim Zugleiter der LWS abzugeben

Zugang zum Bahnsteig 1

Im Bf Weferlingen Stb befinden sich auf Höhe des Empfangsgebäudes im Gleis 3 zwei höhengleiche Überwege als Zugang zum Inselbahnsteig an Gleis 1. Die Sicherung der Reisenden obliegt im Bedarfsfall den Zugbegleitern.

II. Betriebsverfahren

II.I. Strecke 6892 Emden – Weferlingen

Die Strecke Emden – Weferlingen wird im Zugleitbetrieb betrieben. Verantwortlicher Zugleiter für die Strecke ist der Zugleiter der LWS.

- 1) Es darf sich nur ein Zug auf der Strecke befinden.
- 2) Abstellungen sind nur in den Betriebsstellen Bfu Altenhausen und Bf Weferlingen mit Zustimmung des Zugleiters der LWS möglich.
- 3) Das unbewachte Abstellen von Fahrzeugen auf dem Streckengleis ist nicht zulässig. Müssen bei Bauarbeiten Fahrzeuge zeitweise ohne Triebfahrzeug auf dem Streckengleis abgestellt werden, sind die abzustellenden Fahrzeuge beidseitig mit verschließbaren Radvorlegern gegen Entlaufen zu sichern.

Anlage 1

zur SbV Emden – Weferlingen (6892)

Ausgabe 2020 - gültig ab 16.08.2020

Verzeichnis der Ansprechpartner

<u>Ansprechpartner</u>	<u>Rufnummer</u>	<u>Bemerkung</u>
Unfallmeldestelle	01 62 / 2 19 92 00	Zugleiter der LWS
Dirk Nahrstedt	01 73 / 2 89 57 38	Eisenbahnbetriebsleiter
Sven Klopp	01 51 / 46 53 90 79	Vertreter des Eisenbahnbetriebsleiters
Zugleitung der LWS	01 62 / 2 19 92 00	
Betriebsbüro der LWS	03 90 61 / 98 58 – 203	*)
Kai Uwe Ebert	01 70 / 8 02 66 04	Geschäftsführer LWS
Klemens Palt	01 51 / 44 04 28 60	Leiter Infrastruktur/ örtlicher Betriebsleiter
Zugleitung der NNRail	0151-15 15 99 15	
Rückfallebene	033 234 – 300 2121	
Unfallmeldestelle NNRail	0151-15 15 99 15	
Rückfallebene	033 234 – 300 2121	

*)

Planmäßige Geschäftszeiten Betriebsbüro LWS Montag – Freitag 08:00 – 16:00 Uhr

Anlage 2

zur SbV Emden – Weferlingen (6892)

Ausgabe 2020 - gültig ab 10.05.2020

Unfallmeldetafel I gemäß BUVO-NE

Triebfahrzeug _____ / Betriebsstelle _____

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Ruhe bewahren! Überblick verschaffen!

Nachbargleise oder Straße beeinträchtigt?

Unfallstelle sichern

Gleissperrung veranlassen

Verletzte?

Krankenwagen anfordern (s. Seite 3)

Erste Hilfe leisten (Verbandskasten auf dem Triebfahrzeug)

Feuer oder Feuergefahr?

Feuer bekämpfen (Löscher auf dem Triebfahrzeug, im Gepäckwagen, im Dienstraum)

Feuerwehr anfordern (s. Rufnummer am Telefon und sonst über Notruf)

Unfallmeldestelle verständigen:

Was ist geschehen (Zeit, Unfallort, Verletzte, Feuer)?

Was ist bereits veranlasst?

Bahnanlagen und Fahrzeuge betriebsfähig?

Gefährliche Stoffe freigeworden (Gefahrenklasse bzw. Gefahrzettel-Nr.)?

Aufräumarbeiten notwendig

Leitung der Unfallstelle übernehmen:

Spuren und Beweisstücke sichern

Zeugen ermitteln (Anschriften aufschreiben)

Eintreffende Helfer einweisen

Für Absperrung sorgen

Untersuchenden Stellen Auskunft geben

Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle

Weitere Betriebsdurchführung vereinbaren

Wenn Notfallmanager eintrifft, Leitung übergeben.

Krankenwagen, Rettungsdienst, Erste Hilfe

Unfallort (Straße), Zahl der Verletzten, ungefähre Art der Verletzungen angeben!

Unfallmeldestelle

Zugleiter der LWS 01 62 / 2 19 92 00

Rettungsleitstelle

Feuerwehr und Krankenwagen Notruf 112

Polizei

Notruf 110

Geschäftsleitung LWS

03 90 61 / 98 58 – 2 03

Eisenbahnbetriebsleiter

Dirk Nahrstedt

01 73 / 2 89 57 38

Vertreter des Eisenbahnbetriebsleiters

Sven Klopp

01 51 / 46 53 90 79

örtlicher Betriebsleiter der LWS

01 51 / 44 04 28 60

Zugleitung der NNRail

0151-15 15 99 15

Rückfallebene

033 234 – 300 2121

Unfallmeldestelle NNRail

0151-15 15 99 15

Rückfallebene

033 234 – 300 2121

Unfallmeldetafel II gemäß BUVO-NE

Für die Unfallmeldestelle:
LWS Lappwaldbahn Service GmbH,
Am Bahnhof 4,
39356 Weferlingen

Aufgestellt

Weferlingen, den 30.04.2020
Eisenbahnbetriebsleiter
Dirk Nahrstedt

mitgewirkt

Weferlingen, den 30.04.2020
Leiter Infrastruktur
Klemens Palt

Maßnahmen und Meldungen

1. Unfallstelle sichern
2. Züge zurückhalten
3. Bisher getroffene Maßnahmen überprüfen
4. öBl verständigen. Dabei angeben:
Gefährliche Stoffe freigeworden
Gefahrenklasse bzw. Gefahrzettelnummer?
Grundwasser gefährdet?
Aufräumarbeiten erforderlich?
5. Bautechnische Dienststelle verständigen.
6. Maschinentechnische Dienststelle Verständigen
7. Signaltechnische Dienststelle Verständigen
8. Fahrleitungstechnische Dienststelle Verständigen
9. Polizei Verständigen
10. Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes (Umsteigeverkehr / Schienenersatzverkehr/Umleitung)
11. Wenn Mitarbeiter oder Triebfahrzeuge der DB oder einer anderen Bahn betroffen sind oder deren Betrieb berührt wird (Zugausfall, Verspätung, Verkehren eines Gerätewagens):
Meldung an Übergangsbahnhof
12. Bei Waldbrand: Forstdienststelle Verständigen
13. Wenn Zollbedienstete oder Zollgut betroffen sind: Meldung an Zollamt
14. Weitere Hilfskräfte der Bahn herbeirufen
15. Auf Anforderung des öBl: Gerätewagen anfordern
16. Auf Anforderung des öBl: Straßenkran anfordern

Unfallmeldetafel III gemäß BUVO - NE

		Wenn „Ja“ sind nach Abschnitt 6.1 die jeweiligen Ereignisse eilig zu melden, bei Bedarf Konkretisierung innerhalb eines werktags. Wenn eilig gemeldet, dann nach Abschnitt 6.2 innerhalb zweier Wochen Bericht an Eisenbahnaufsichtsbehörde.	
Lfd. Nr.	Folgen bzw. Umstände des Ereignisses	Meldung an Eisenbahnaufsichtsbehörde	Meldung an Polizei
1	Ereignisse, bei denen eine oder mehrere Personen getötet oder schwer verletzt wurden.	Ja	Ja
2	Auffinden eines Toten oder lebensgefährlich Verletzten		Ja
3	Unfälle mit 5 oder mehr Leichtverletzten	Ja	Ja
4	Ereignisse, die mit dem öffentlichen Straßenverkehr zusammenhängen		Ja
4.1	Dabei; Bahnübergangsunfälle, die an die Polizei gemeldet wurden	Ja	Ja
5	Ereignisse, die geeignet sind, allgemeines Aufsehen zu erwecken (liegt immer vor, wenn Presse vor Ort)	Ja	
5.1	Dabei; Ereignisse, an denen hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beteiligt sind.	Ja	Ja
6	Tatsächliche, angedrohte oder vermutete gefährliche Eingriffe in den Bahnbetrieb, Anschläge und Straftaten gegen Mitarbeiter, reisende, Anlagen oder Fahrzeuge der Eisenbahnen (wenn nicht von einer Strafanzeige wegen Geringfügigkeit abgesehen werden soll).	Ja	
6.1	Dabei; Vandalismus mit Unfallfolge, Anschläge	Ja	Ja
7	Explosionen, größere Brände, Brand in Reisezügen	Ja	Ja
8	Ereignisse, bei denen der Zugverkehr über 24 h unterbrochen wird	Ja	
9	Ereignisse im Zusammenhang mit radioaktiven, gefährlichen oder Grundwasser gefährdenden Stoffen.	Ja	
10	Wenn es im Interesse des Eisenbahnunternehmens liegt, Beweise zu sichern	Ja	Ja

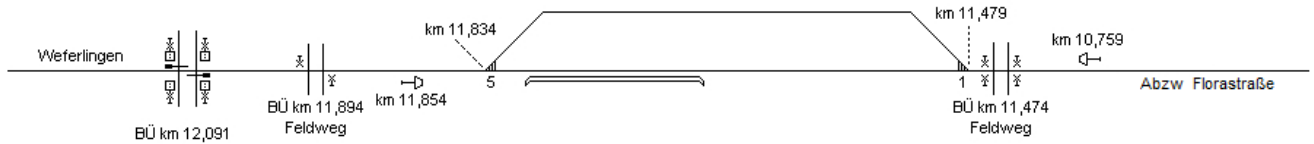
Anlage 3

zur SbV Emden - Weferlingen (6892)

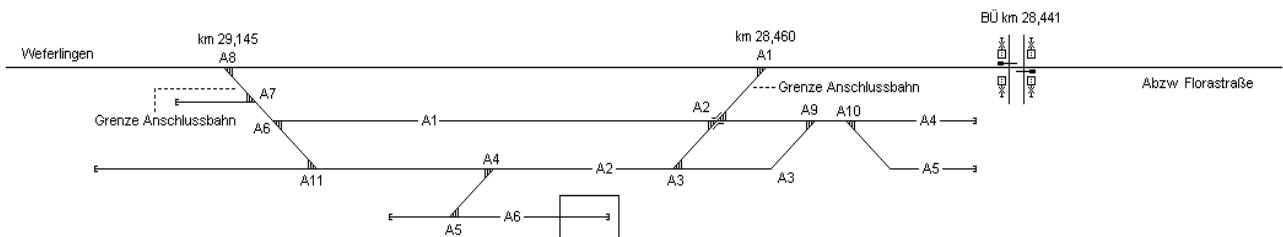
Ausgabe 2020 - gültig ab 10.05.2020

Lagepläne Strecke 6892 Emden - Weferlingen

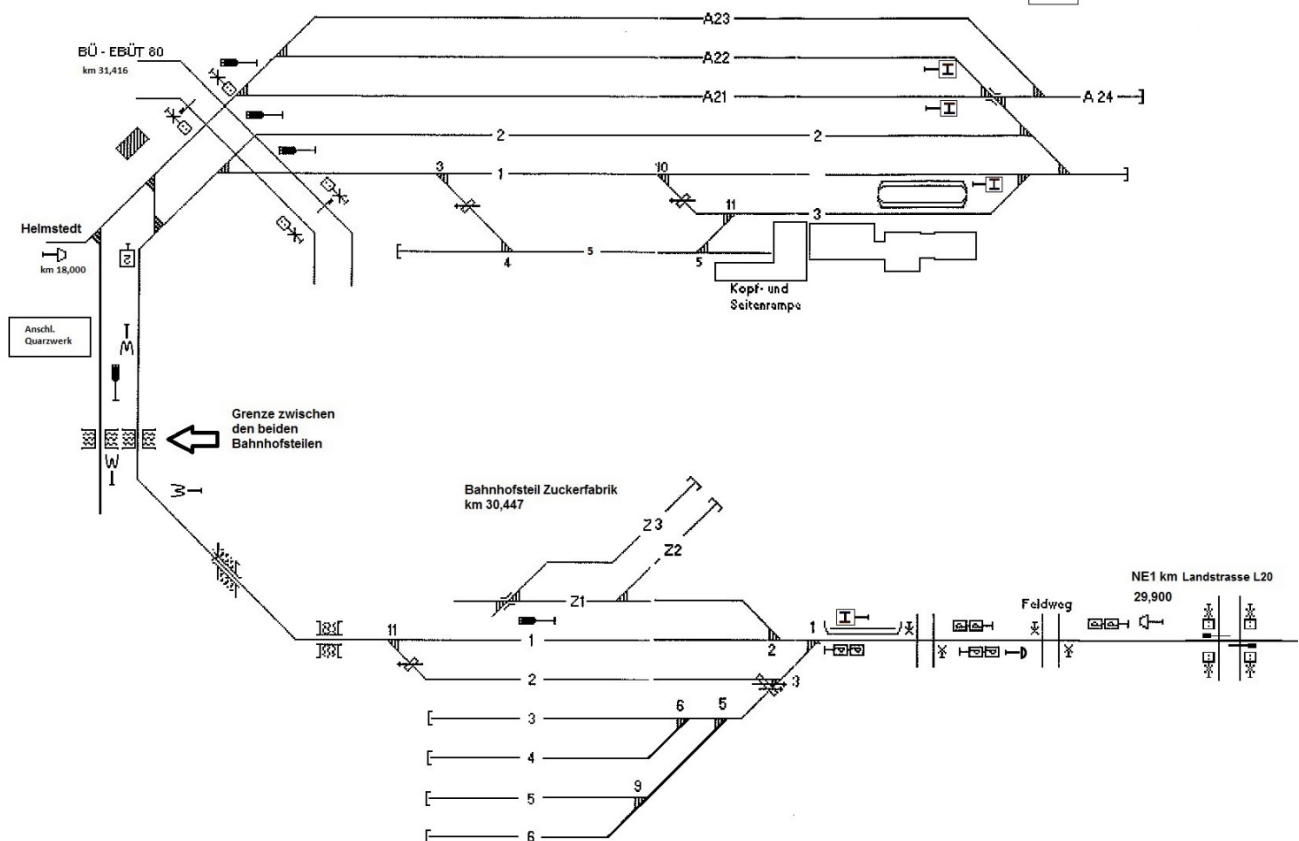
Altenhausen Bfu km 11,793



Weferlingen Kalkwerk Awanst. km 28,600



Bahnhof Weferlingen km 31,911



Anlage 4

zur SbV Emden – Weferlingen (6892)

Ausgabe 2020 - gültig ab 10.05.2020

Verzeichnis der Brücken

km	Art	Bezeichnung	Bemerkung
18,412	Brücke	Teufelsgrund	Weg und Graben
25,350	Brücke		Graben
26,229	Brücke		Graben
26,413	Brücke		
30,879	Brücke	Aller	
30,915	Brücke	Mühlgraben	
31,042	Brücke		Weg und Bach

Anlage 5

zur SbV Emden – Weferlingen (6892)

Ausgabe 2020 - gültig ab 10.05.2020

Verzeichnis der Bahnübergänge

km	Bezeichnung	Art der Sicherung	Bemerkung
9,841	Landstraße	nicht technisch gesichert	Infrastruktur der NNRail
10,809	Feldweg	nicht technisch gesichert	
11,474	Feldweg	nicht technisch gesichert	
11,894	Feldweg	nicht technisch gesichert	
12,091	Altenhausen Landesstraße	technisch gesichert EBÜT 80	Überwachung durch Lokführer
13,098	Feldweg	nicht technisch gesichert	Überwachung durch Lokführer
13,918	Ivenrode Landstraße	technisch gesichert EBÜT 80	
15,475	Feldweg	nicht technisch gesichert	
15,853	Feldweg	nicht technisch gesichert	Überwachung durch Lokführer
17,710	Feldweg	nicht technisch gesichert	
18,169	Hörsingen Landstraße	nicht technisch gesichert	
18,767	Feldweg	nicht technisch gesichert	
19,328	Kreisstraße	nicht technisch gesichert	
19,791	Kreisstraße	nicht technisch gesichert	
20,564	Feldweg	nicht technisch gesichert	
21,371	Kreisstraße	nicht technisch gesichert	
21,992	Kreisstraße	nicht technisch gesichert	
22,360	Feldweg	nicht technisch gesichert	
23,543	Feldweg	nicht technisch gesichert	
23,996	Feldweg	nicht technisch gesichert	
24,760	Feldweg	nicht technisch gesichert	
25,110	Gemeindestraße	nicht technisch gesichert	
26,071	Hödingen Kreisstraße	technisch gesichert EBÜT 80	
26,608	Feldweg	nicht technisch gesichert	
28,441	Walbeck Landstraße	technisch gesichert EBÜT 80	
29,841	Drachenberg Landstraße	technisch gesichert Siemens S7	
30,250	Feldweg	nicht technisch gesichert	
30,406	Weferlingen Zuckerfabrik Gemeindestraße	nicht technisch gesichert	
31,410	Weferlingen Landstraße	technisch gesichert EBÜT 80	Handeinschaltung

Anlage 6

zur SbV Emden – Weferlingen (6892)

Ausgabe 2020 - gültig ab 10.05.2020

Geschwindigkeitsübersicht

Fahrtrichtung Emden – Weferlingen

ab km	km/h	Betriebsstelle/Bemerkung
9,940	50	Grenze Infrastruktur
18,100	10 BÜ	BÜ km 18,169
19,300	30	BÜ km 19,791; 19,328
20,000	50	
21,950	30 BÜ	BÜ km 21,992
29,900	30	

Fahrtrichtung Weferlingen – Emden

ab km	km/h	Betriebsstelle/Bemerkung
31,300	20	Weferlingen Bf
30,300	50	
28,400	50	
21,400	30 BÜ	BÜ km 21,371
20,000	30	BÜ km 19,791; 19,328
19,300	50	
9,940		Grenze Infrastruktur zur NNRail
9,900	10 BÜ	BÜ km 9,841 (NNRail)

Anlage 7

zur SbV Emden – Weferlingen (6892)

Ausgabe 2020 - gültig ab 10.05.2020

Streckenband Richtung Emden - Weferlingen

km	Bezeichnung	Signalisierung		Sicherungsart
		Richtung LEMD – LEWF	Gegenrichtung LWEF - LEMD	
9,900			LF7 1 BÜ	
9,940	Infrastrukturgrenze	Lf7 5		
9,940	Ehemaliger Hp Emden			
10,300			LF6 1	
10,559		PF 2		
10,800		Ne 1 Tafel		
10,809	Feldweg			Hörbare Signal
11,059			PF 2	
11,224		PF 2		
11,450			LF7 5	
11,474	Feldweg			Hörbare Signal
11,479	Weiche 1			
11,644		PF 2		
11,724			PF 2	
11,793	Bfu Altenhausen			
11,834	Weiche 5			
11,854			Ne 1 Tafel	
11,894	Feldweg			Hörbare Signal
12,144				
12,091	Landstraße L25			technisch Gesichert
12,100		Lf7 5		
12,848		PF 2		
13,098	Gemeindestraße			
13,348			PF 2	
13,918	Landstraße			technisch Gesichert
13,873	Ehemaliger HP Ivenrode			
15,225		PF 2		
15,475	Feldweg			Hörbare Signal
15,603		PF 2		
15,725			PF 2	
15,853	Feldweg			Hörbare Signal
15,909	Ehemaliger HP Bischofswald			
16,103			PF 2	
17,460		PF 2		
17,710	Feldweg			Hörbare Signal
17,700		Lf6 1		
17,960			PF 2	
18,069		PF 2		
18,100		LF7 1 BÜ		
18,139	Ehemaliger HP Hörsingen			
18,169	Landstraße			Übersicht / Hörbare Signal
18,419			PF 2	
18,517		PF 2		
18,767	Feldweg			Hörbare Signal
19,017			PF 2	
19,178		PF 2		
19,300		LF7 3 BÜ		
19,328	Kreisstraße			Übersicht / Hörbare Signal
19,578			PF 2	
19,541		PF 2		
19,791	Kreisstraße			Übersicht / Hörbare Signal
19,800			LF7 3 BÜ	
19,941			PF 2	
20,200			Lf6 3	
20,314		PF 2		
20,564	Feldweg			Signal

km	Bezeichnung	Signalisierung	Sicherungsart	Gegenrichtung	Bahnübergang
		LEMD – LEWF	Richtung LWEF - LEMD		
21,221		PF 2			
21,371	Kreisstraße			Übersicht / Signal	
21,400			LF7 3 BÜ		
21,621			PF 2		
21,800			LF6 3		
21,939	Ehemaliger HP Behnsdorf				
21,950		LF7 3 BÜ			
21,992	Kreisstraße			Übersicht / Signal	
22,110		PF 2			
22,242			PF 2		
22,360	Feldweg			Signal	
22,710			PF 2		
23,293		PF 2			
23,543	Feldweg			Signal	
23,793			PF 2		
23,746		PF 2			
23,996	Feldweg			Signal	
24,016	Ehemaliger HP Graui				
24,246			PF 2		
24,760		PF 2			
24,760	Feldweg			Signal	
24,860		PF 2			
25,010			PF 2		
25,110	Gemeindestraße			Signal	
25,360			PF 2		
26,026	Ehemaliger HP Hödingen				
26,071	Kreisstraße			technisch Gesichert	
26,358		PF 2			
26,608	Feldweg			Signal	
26,858			PF 2		
27,700	Ehemaliger HP Walbeck				
28,400			LF7 5		
28,441	Landesstraße			technisch Gesichert	
28,460	Weiche 1 Anschluss HWB				
28,600	Awanst Kalkwerk				
29,145	Weiche 8 Anschluss HWB				
29,400		NE 1 Tafel			
29,841	Landesstraße			technisch Gesichert	
29,900		LF7 3			
30,000		PF 2			
30,250	Feldweg			Signal	
30,300			Ra 10 / LF7 5		
30,350			PF 2		
30,156		PF 2			
30,406	Gemeindestraße			Übersicht / Signal	
30,447	Ehemaliger Bfu Zuckerfabrik	NE 5 Tafel			
30,475	Weiche 1 Werkstatt LWS				
30,502	Weiche 2 Weiche festgelegt		PF 2		
30,820	Weiche 11				
30,991		Ra 11b			
31,041	Bahnhofsgrenze Zuckerfabrik / Stb				
31,091			Ra 11b		
31,300			LF7 2		
31,315	Weiche A21				
31,369	Weiche 2				
31,416	Landesstraße			technisch Gesichert	
31,660	Weiche 10				
31,911	Bfu Weferlingen Stb	NE 5 Tafel			
32,017	Weiche 6				
32,053	Weiche 7				
32,085	Streckenende				

Anlage 8

zur SbV Emden – Weferlingen (6892)

Ausgabe 2020 - gültig ab 13.12.2020

13.6 Sofortmaßnahmen bei Schäden am Oberbau gemäß Obri-NE

13.6.1 Schienenbruch

Ein Schienenbruch ist ein Durchbruch der ganzen Schiene oder ein Ausbruch von Teilen des Schienenkopfes.

Die häufigsten Arten von Schienenbrüchen sind in dem „Merkblatt für Schienenbrüche“ (Tab. 13-1) aufgeführt.

13.6.1.1 Befahrbarkeit

Es ist zu unterscheiden zwischen befahrbaren und unbefahrbaren Schienenbrüchen.

Ein Schienenbruch gilt als unbefahrbar, wenn:

a) auch beim Befahren mit Schrittgeschwindigkeit eine Entgleisung zu befürchten ist.

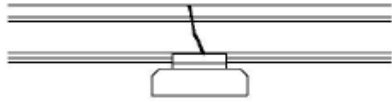
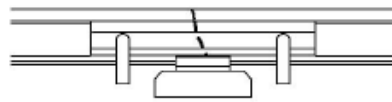



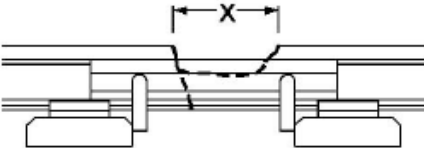
Das ist in der Regel dann anzunehmen, wenn außerhalb der Laschenkammer Teile des Schienenkopfes herausgebrochen sind oder dies beim Befahren zu erwarten ist.





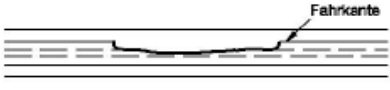

b) auf Brücken und in Tunneln wegen beengter örtlicher Verhältnisse eine Beobachtung des Schienenbruches während des Befahrens nicht möglich ist.

Entscheidung über die Befahrbarkeit

Der EBL / ABL legt fest, welche seiner Mitarbeiter zur Entscheidung über die Befahrbarkeit eines Schienenbruches berechtigt sind. Das betreffende Personal muss darüber besonders unterwiesen sein.

Die Beurteilung des Schienenbruchs bezüglich seiner Befahrbarkeit erfolgt durch das vom EBL / ABL dazu berechnigte Personal. Dieses beobachtet die Bruchstelle während des Befahrens. Ein noch nicht gesicherter, aber befahrbarer Schienenbruch darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, bis er baulich für eine höhere Geschwindigkeit hergerichtet und die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit gesichert ist.

1	2	3	4
lfd. Nr.	Beschreibung und Darstellung des Schienenbruchs	Beurteilung bez. Befahrbarkeit ¹⁾	
		in Gleisen der freien Strecke und in Bahnhöfen	in Gleisen auf Brücken und in Tunneln
1	Querbruch liegt auf einer Schwelle über der Unterlagsplatte 	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung
1a	Bruch Nr. 1, gesichert mit Notlaschenverband 	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
2	Querbruch innerhalb des Schwellenfaches 	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung
2a	Bruch Nr. 2, gesichert mit Notlaschenverband 	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
3	Bruch zwischen den Schwellen mit Ausbruch am Schienenkopf (eingetreten oder zu befürchten) 	unbefahrbar	unbefahrbar
3a	Bruch Nr. 3, gesichert mit Notlaschenverband 	$x \leq 25 \text{ cm}$: Bruchlücke befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung $x > 25 \text{ cm}$: Bruchlücke unbefahrbar	unbefahrbar

1	2	3	
Ifd. Nr.	Beschreibung und Darstellung des Schienenbruchs	Beurteilung bez. Befahrbarkeit ¹⁾	
		in Gleisen der freien Strecke und in Bahnhöfen	in Gleisen auf Brücken und in Tunneln
3b	eingebaute Ersatzschiene über 4 Schwellenfelder 	befahrbar im Außenstrang von Bögen mit $r < 500$ m bis höchstens 50 km/h sonst mit voller Geschwindigkeit	befahrbar im Außenstrang von Bögen mit $r < 500$ m bis höchstens 50 km/h sonst mit voller Geschwindigkeit
4 ²⁾	Bruch innerhalb der Laschenkammer mit Ausbruch am Kopf  fester oder schwebender Stoß	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	unbefahrbar
5 ²⁾	wie Nr. 4, jedoch durch das äußere Laschenloch  fester oder schwebender Stoß	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	unbefahrbar
6 ²⁾	Bruchverlauf außerhalb der Laschenkammer und Ausbruch am Kopf  fester oder schwebender Stoß	unbefahrbar	unbefahrbar
7 ²⁾	langer seitlicher Ausbruch an der Fahrkante  Draufsicht auf die Schiene	unbefahrbar	unbefahrbar
8 ²⁾	langer seitlicher Ausbruch an der Außenkante. Draufsicht auf die Schiene.  Draufsicht auf die Schiene	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung

1) Der EBL / ABL kann hiervon abweichende Festlegungen treffen.

2) Nr. 4 bis 8: Ersatzschienen einbauen oder Schienen auswechseln.

Tabelle 13-1: Merkblatt für Schienenbrüche

Meldekarte für dringliche Meldungen,

Zug _____ Stunde _____ Min
Nummer Datum Zeit des Vorfalls / der Feststellung

Triebfahrzeugführer _____ Tel.Nr.: _____ EVU: _____
Name

Bf: _____ Abzw: _____ BÜ: _____

Strecke zwischen: _____ und _____

Gleis von km _____ nach km _____

1. Signalisierung / Streckeneinrichtung der Zugbeeinflussung

zweifelhaftes Signalbild / Signal fehlt / defekt / verdeckt durch _____

Signal _____

Indusi-Streckeneinrichtung gestört _____

2. Bahnübergang

kein Überwachungssignal Blinklicht-/Lichtzeichenanlage gestört

Sonstiges _____

3. Oberbau und Oberleitung

Schienenbruch schlechte Gleislage schadhafte Oberleitung

Sonstiges _____

4. Vegetation

Baum rechts links oben hängt im Profil ca. Durchmesser _____

Strauch rechts links oben hängt im Profil ca. Durchmesser _____

5. Sonstige dringliche Meldungen (ggf. auch weitere Angaben/Ergänzungen zu den Nr. 1 bis 5)

Bf/Bw _____ Datum _____

Meldekarte leserlich ausfüllen und per E-Mail ggf. mit Foto des Schadens,

an zugleitung@lappwaldbahn.de senden!